



Uster, 12. Juli 2016
Nr. 76/2016
V4.04.70

Zuteilung: KPB

Seite 1/8

VOLKSINITIATIVE «ZUR ERHALTUNG DER LANDSCHAFT IN USTER WEST (KEINE STRASSE "USTER WEST")», BERICHT UND ANTRAG 76/2016 DES STADTRATES

Der Stadtrat beantragt den Gemeinderat, gestützt auf Art. 19 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007 i. V. m. § 133 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Vom Zustandekommen und dem Inhalt der Volksinitiative «zur Erhaltung der Landschaft in Uster West (keine Strasse "Uster West")» wird Kenntnis genommen.**
- 2. Die Volksinitiative wird für teigültig erklärt.**
- 3. Die Volksinitiative wird abgelehnt.**
- 4. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.**

Referent des Stadtrates: Abteilungsvorsteher Bau, Thomas Kübler



A. Ausgangslage

1. Projekt Strasse «Uster West»

Die Verbindungsstrasse Tösstal – Glattal (Uster) – Pfannenstiel – Zürichsee ist von kantonaler Bedeutung. Für die Stadt Uster führt diese Verkehrsachse jedoch zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen. Im Zentrumsbereich beim Bahnübergang Winterthurerstrasse stauen sich aufgrund der langen Schliesszeiten der Bahnschranken zu den Hauptverkehrszeiten die Fahrzeuge und es kommt zu unerwünschtem Schleichverkehr durch die Wohnquartiere.

1981 wurde mit einer kantonalen Volksabstimmung ein Rahmenkredit für die Aufhebung von Niveauekreuzungen Strasse/Schiene an der SBB-Linie Wallisellen – Uster bewilligt. Das Bauwerk am Bahnübergang «Uster Werrikon» wurde jedoch zurückgestellt, da sich die Stadt Uster und der Kanton nicht auf eine Lösung für die Bewältigung der gesamten Verkehrsabwicklung in diesem Gebiet einigen konnten.

Aufgrund eines Eintrages im Kantonalen Richtplan hat der Kanton zusammen mit der Stadt Uster ein Projekt ausgearbeitet, das die Situation für die Stadt und die Verkehrsteilnehmenden erheblich verbessern soll. Mit der neuen Strasse «Uster West» soll das Stadtzentrum vom Durchgangsverkehr entlastet werden und die Rückstaus bei den Bahnübergängen «Winterthurer- und Zürichstrasse (Werrikon)» verschwinden. Diese beiden Übergänge verlieren ihre kantonale und regionale Bedeutung, können aber als innerstädtische Verbindungen weiterhin befahren werden.

Die geplante Strasse «Uster West» weist eine Gesamtlänge von 1 150 m auf, ist zweistreifig mit Spurbreiten von je 3,5 m und umfasst diverse bauliche und begleitende Massnahmen wie den Anschluss an die Winterthurerstrasse im Bereich «Brandschänki», ein 470 m langes Überführungsbauwerk über die SBB-Linie vom Lorenplatz bis zur Zürichstrasse, Lärmschutzmassnahmen entlang der Zürichstrasse, den Rückbau der Werrikerstrasse zwischen Werrikon und Winterthurerstrasse sowie die naturnahe Gestaltung und Schaffung von neuen Lebensräumen auf einer Gesamtfläche von 5,5 Hektaren.

Die Kulturlandinitiative wurde von der Zürcher Stimmbevölkerung im Juni 2012 angenommen. Das kantonale Tiefbauamt hat danach das Projekt Strasse «Uster West» überarbeitet. Der nördliche Anschluss an die Winterthurerstrasse auf der Höhe Werriker-/Schattenackerstrasse wurde ins Gebiet «Brandschänki» verlegt. Diese verkürzte Linienführung bringt eine Reihe von Verbesserungen für den Natur- und Landschaftsschutz sowie die Landwirtschaft, ohne eine Leistungsfähigkeitseinbusse des Strassenprojekts.

Der Kantonsrat bewilligte im Oktober 2012 mit 127:45 Stimmen den Kredit von 21 Mio. Franken für das Projekt Strasse «Uster West». Mit diesem Strassenprojekt könne das Ustermer Stadtzentrum vom Durchgangsverkehr entlastet und die Rückstaus an den Bahnübergängen zu den Hauptverkehrszeiten vermieden werden.

Die öffentliche Planaufgabe des Projektes Strasse «Uster West» erfolgte durch das Tiefbauamt des Kantons Zürich im Frühling 2013. Insgesamt gingen zwölf Einsprachen ein. Mit der Hälfte der Einsprechenden konnte eine Einigung gefunden werden. Über die restlichen Einsprachen muss der Regierungsrat als Entscheidungsinstanz bei der Projektfestsetzung befinden.

Im Frühling 2014 wurde der Schutz des Werriker- und Glattenriets sowie der Brandschänki revidiert und im Sommer 2014 die geänderte Schutzverordnung durch die Baudirektion festgesetzt. Gegen die Festsetzung der Schutzverordnung gingen drei Rekurse ein, über die der Regierungsrat mit Beschluss vom 23. September 2015 entschieden hat. Die Rekurse wurden teilweise gutgeheissen.



Da die Klärung des genauen Moorgrenzverlaufs für die Strasse «Uster West» von grundlegender Bedeutung ist, verzögert sich die Festsetzung des Strassenprojektes weiter.

Die Baudirektion hat die teilweise Gutheissung der Rekurse zur Kenntnis genommen. Der Regierungsrat hat mit seinem Rekursentscheid die Änderung der Schutzverordnung zum Neuentscheid an die Baudirektion zurückgewiesen. Die Umsetzung dieses Entscheids hat für das Strassenprojekt Strasse «Uster West» eine weitere Verzögerung zur Folge.

Die Baudirektion wartet mit dem Antrag an den Regierungsrat für die Festsetzung des Projekts Strasse «Uster West» bis die Umweltfragen geklärt sind.

2. Projekt «Unterführung Winterthurerstrasse»

Am 25. November 2012 sprach sich das Ustermer Stimmvolk für die Initiative «für eine Strassenunterführung Winterthurerstrasse als Ersatz für den Bahnübergang» aus. Im Sommer 2013 wurde das Vorprojekt der Volkswirtschaftsdirektion zur Stellungnahme eingereicht. Regierungsrat Ernst Stocker hielt fest, dass eine «Unterführung Winterthurerstrasse» aus kantonaler Sicht in Konkurrenz zur Strasse «Uster West» steht und nur weiter verfolgt würde, falls sich die Strasse «Uster West» wider Erwarten endgültig als nicht realisierbar erweisen würde. Da es sich bei der Winterthurerstrasse um eine Kantonsstrasse handelt, ersuchte der Stadtrat im April 2014 den Regierungsrat um die Delegation der notwendigen Kompetenzen für das Projekt «Unterführung Winterthurerstrasse». Am 9. Juli 2014 entschied der Regierungsrat, das städtische Gesuch abzuweisen. Der Stadtrat hat gegen diesen Entscheid keine Beschwerde erhoben. Die Projektarbeiten für die «Unterführung Winterthurerstrasse» wurden eingestellt.

3. Rechtliche Möglichkeiten gegen das Projekt Strasse «Uster West»

Da der Regierungsrat mit seinem Rekursentscheid die Änderung der Schutzverordnung zum Neuentscheid an die Baudirektion zurückgewiesen hat, ist die Schutzverordnung zu überarbeiten und neu aufzulegen. Gegen diese Auflage kann Einsprache erhoben werden. Kommt es zur Festsetzung der Schutzverordnung, kann dagegen von den Einsprechenden Rekurs erhoben werden. Die Schutzverordnung und das Projekt Strasse «Uster West» weisen enge Nahtstellen auf. Sollten sich die Schutzperimetergrenzen verändern, ist allenfalls das Projekt Strasse «Uster West» anzupassen und neu aufzulegen. Gegen eine allfällige erneute Auflage könnte wiederum Einsprache erhoben werden. Kommt es zur Festsetzung der Strasse «Uster West», könnte dagegen von den Einsprechenden wiederum Rekurs erhoben werden.

4. Volksinitiative «zur Erhaltung der Landschaft in Uster West (keine Strasse "Uster West")»

Am 10. Juli 2013 wurde der Stadtkanzlei die Volksinitiative «zur Erhaltung der Landschaft in Uster West (keine Strasse "Uster West")» eingereicht. Der Initiativtext lautet wie folgt:

«In Anwendung der Bestimmungen der Gemeindeordnung der Stadt Uster reichen die unterzeichnenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Uster folgende Volksinitiative ein:

"Die zuständigen politischen Organe der Stadt Uster werden verpflichtet, sich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden politischen, demokratischen und rechtlichen Mitteln gegen die Realisierung des kantonalen Strassenprojektes "Uster West" zu wehren."»

Die Begründung der Initiative ist wie folgt abgefasst:

«Weder die Stimmbevölkerung noch der Gemeinderat der Stadt Uster konnten in den letzten Jahren zur Strasse "Uster West" Stellung nehmen. Dies im Unterschied zu einer Unterführung Win-



terthurerstrasse. Die Volksinitiative für eine Unterführung anstelle des heutigen Niveauüberganges wurde am 25. November 2012 mit fast 60% der Stimmen gutgeheissen.

Weiter wurde mit der Annahme der kantonalen Kulturlandinitiative im Juni 2012 die Schonung von landwirtschaftlich wertvollen Nutzflächen vor Bebauung aller Art bestärkt. Mit dem Vorhaben Strasse "Uster West" würde viel fruchtbares Acker- und Kulturland zerstört. Zudem würde mit der Strasse "Uster West" das Naherholungs- und Naturschutzgebiet (Flachmoor von nationaler Bedeutung) erheblich beeinträchtigt.

Die zuständigen politischen Organe der Stadt Uster sollen mit dieser Initiative beauftragt werden, sich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden politischen, demokratischen und rechtlichen Mitteln gegen die Realisierung des kantonalen Strassenprojektes "Uster West" zur Wehr zu setzen.

An rechtlichen Mitteln stehen dem Stadtrat diverse Instrumente zur Verfügung, beispielsweise eine Einsprache gemäss Strassengesetz oder eine Einsprache wegen Verletzung des Umweltrechts z.B. Zerstörung Flachmoor von nationaler Bedeutung.

An demokratischen Mitteln steht ihnen u.a. gemäss Art. 23, lit. c) und Art. 24, lit. b) der Kantonsverfassung die Behördeninitiative zur Verfügung. Mit diesem Mittel kann jederzeit die Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses vom 22. Oktober 2012 verlangt werden.

Die politischen Mittel sind vielgestaltig. Mindestens aber sollen die politischen Organe der Stadt Uster unmissverständlich und konsequent kundtun, dass die Ustermer Bevölkerung keine Strasse "Uster West" will.»

Mit Beschluss vom 20. August 2013 stellte der Stadtrat das Zustandekommen der Volksinitiative fest.

Auf entsprechenden Bericht und Antrag des Stadtrates (Antrag Nr. 193/2013) hin, nahm der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 20. Januar 2014 Kenntnis vom Zustandekommen der Initiative und erklärte diese für vollständig ungültig.

Ein gegen diesen Gemeinderatsbeschluss von mehreren Rekurrenten erhobener Rekurs wurde durch den Bezirksrat Uster am 27. April 2015 abgewiesen. Die Rekurrenten hatten beantragt, der Beschluss des Gemeinderates vom 20. Januar 2014 sei aufzuheben und die Volksinitiative als gültig zu erklären. In einem weiteren Punkt beantragten sie, der Stadtrat sei anzuweisen, die Volksabstimmung über die Volksinitiative auf den nächstmöglichen Abstimmungstermin anzusetzen.

Mit Urteil vom 21. Juli 2015 hiess das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich eine Beschwerde der Rekurrenten gegen den bezirksrätlichen Entscheid gut und hob die Beschlüsse des Gemeinderates und Bezirksrates auf.

Mit Urteil vom 7. Dezember 2015 sodann wies das Bundesgericht eine durch die Stadt gegen das Verwaltungsgerichtsurteil erhobene Beschwerde ab. Dabei folgte das Bundesgericht weitgehend der Argumentation des Verwaltungsgerichts.

B. Gültigkeit der Volksinitiative

1. Ursprünglicher stadträtlicher Antrag

In seinem Antrag Nr. 193/2013, welchem der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 20. Januar 2014 folgte, führte der Stadtrat aus, warum die als «ausgearbeiteter Entwurf» im Sinne von § 120 Abs. 2, Gesetz über die politischen Rechte (GPR), zu qualifizierende Volksinitiative seines Erachtens ungültig sei. So kämen als Mittel, die von den Behörden der Stadt Uster gegen das kantonale Stras-



senprojekt Strasse «Uster West» eingesetzt werden können, grundsätzlich das Gemeindereferendum gegen den Kreditbeschluss des Kantonsrates, die Behördeninitiative sowie die Einsprache und Beschwerde gegen den Projektfestsetzungsbeschluss des Regierungsrats in Frage. Davon stelle einzig das Gemeindereferendum einen möglichen Gegenstand einer kommunalen Volksinitiative dar. Mit Bezug auf die Rechtsmittel (Einsprache/Beschwerde) sei dies durch das kantonale Recht ausgeschlossen. So liege die Prozessführung nach kantonalem Recht in der alleinigen Kompetenz des Stadtrates, welche Beschlüsse somit nicht referendumsfähig seien und nicht Gegenstand einer Volksinitiative sein könnten. Mit Bezug auf die Behördeninitiative sei die Initiativfähigkeit nicht gegeben, weil entsprechende Beschlüsse des Gemeinderates aufgrund der Gemeindeordnung vom Referendum ausgeschlossen seien.

Was das Gemeindereferendum gegen den Kantonsratsbeschluss anbelange, sei die Frist aber längst abgelaufen. Bereits durchgeführt worden sei auch die strassenrechtliche Planaufgabe der Strasse «Uster West», während derer auch gegen das Projekt hätte Einsprache erhoben werden können. Da der Stadtrat keine Einsprache erhoben habe, könne er auch nicht Beschwerde gegen den regierungsrätlichen Festsetzungsbeschluss erheben. Somit bestünden aber keine demokratischen, politischen oder rechtlichen Mittel, die sowohl einen Verzicht auf das Projekt erzwingen als auch Gegenstand einer kommunalen Volksinitiative sein könnten und im jetzigen Zeitpunkt noch zur Verfügung stünden. Die Initiative beziehe sich somit teilweise auf unzulässige Gegenstände und sei teilweise auch undurchführbar, weshalb diese als ungültig zu erklären sei.

2. Urteil des Verwaltungsgerichts

In seinem Urteil vom 21. Juli 2015 hält das Verwaltungsgericht fest, dass für die Beurteilung der materiellen Rechtmässigkeit einer Initiative deren Text nach den anerkannten Interpretationsgrundsätzen auszulegen ist. Kann der Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie als gültig zu erklären und der Volksabstimmung zu unterstellen. Bei der Beurteilung der Gültigkeit von Volksinitiativen haben die zuständigen Organe vom Grundsatz «in dubio pro populo» (im Zweifel zugunsten der Volksrechte) auszugehen. Die vorliegend zur Diskussion stehende Volksinitiative strebt im Ergebnis an, die Stimmberechtigten darüber befinden zu lassen, ob Stadt- und Gemeinderat sich mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln beim Kanton gegen den Bau der Strasse «Uster West» zur Wehr setzen sollen. Die Praxis lässt Initiativen, welche die kommunalen Behörden dazu verpflichten wollen, sich beim zuständigen Gemeinwesen für oder gegen den Bau einer Strasse einzusetzen, jedenfalls dann zu, wenn diese Gemeinde durch den Strassenbau betroffen ist und dessen Realisierung Auswirkungen auf die kommunale Verkehrsplanung und allenfalls auf die kommunalen Finanzen hat. Da diese Voraussetzungen vorliegend gegeben sind, hat die Initiative grundsätzlich einen zulässigen Gegenstand.

Das Verwaltungsgericht hält im Weiteren fest, dass die zur Diskussion stehende Volksinitiative als eine Initiative in der Form der «allgemeinen Anregung» im Sinne von § 120 Abs. 3 GPR zu qualifizieren ist. Eine solche Initiative ist dadurch geprägt, dass die Exekutive bei deren Annahme eine Umsetzungsvorlage auszuarbeiten und diese dem Parlament zur Abstimmung zu unterbreiten hat. Dies kann eine Änderung der Gemeindeordnung, der Erlass eines kommunalen Gesetzes oder ein referendumsfähiger Beschluss sein. Die Initiative weist somit eine zulässige Form auf.

Als berechtigt bezeichnet das Verwaltungsgericht den Einwand des Stadtrates, wonach die von den Initianten auf dem Unterschriftenbogen genannte Behördeninitiative nicht Gegenstand einer Volksinitiative sein kann. Ist ein Gegenstand gemäss ausdrücklicher Regelung der Urnenabstimmung entzogen, lässt sich darüber nicht auf dem Umweg über eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung dennoch eine Abstimmung erzwingen. Durch diese teilweise Ungültigkeit verliert die Initi-



ative aber ihren Gegenstand nicht vollständig. Als Gegenstand verbleibt weiterhin die Verpflichtung von Stadt- und Gemeinderat, mit den übrigen möglichen Mitteln darauf hinzuwirken, dass der Kanton auf den Bau der Strasse «Uster West» verzichtet. Denkbar ist etwa, dass Stadt- und Gemeinderat bei Annahme der Initiative auf informellem Weg auf die zuständigen Behörden einwirken. So dann sind aufgrund des heutigen Projektstands weiterhin Möglichkeiten denkbar, mit rechtlichen Mitteln darauf hinzuwirken, dass der Bau der Strasse «Uster West» unterbleibt. Die Initiative ist somit auch durchführbar.

Das Verwaltungsgericht hält weiter fest, dass entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer die Initiative den Stimmberechtigten noch nicht vorzulegen ist. Der Gemeinderat wird zunächst auf Antrag des Stadtrates darüber zu befinden haben, ob er der Initiative zustimmt oder diese ablehnt, ihr einen Gegenvorschlag gegenüberstellt oder den Stadtrat mit der Ausarbeitung einer ausformulierten Vorlage beauftragt.

C. Bericht und Antrag sowie weiteres Vorgehen

1. Bericht und Antrag

Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil festgehalten, dass es sich bei der Volksinitiative «zur Erhaltung der Landschaft in Uster West (keine Strasse "Uster West")» um eine Initiative in der Form der «allgemeinen Anregung» im Sinn von § 120 Abs. 3 GPR handelt. Gemäss § 133 Abs. 1 GPR erstattet der Stadtrat dem Gemeinderat beim Zustandekommen einer entsprechenden Initiative Bericht und Antrag über ihre Gültigkeit und ihren Inhalt. Wie bereits erwähnt, hat der Stadtrat dem Gemeinderat über die Initiative bereits mit Antrag Nr. 193/2013 Bericht erstattet, wobei er damals davon ausgegangen ist, dass es sich beim zur Diskussion stehenden Volksbegehren um ein solches in der Form eines «ausgearbeiteten Entwurfs» handelt. Ausser den aufgrund des Verwaltungsgerichtsurteils vorzunehmenden Korrekturen ändert sich *inhaltlich* beim heutigen Bericht und Antrag nichts gegenüber den Feststellungen in Antrag Nr. 193/2013. Insbesondere kann auf die damaligen Erwägungen betreffend Zustandekommen und Einheit der Materie verwiesen werden. Da das Verwaltungsgericht aber in seinem Urteil den Gemeinderatsbeschluss vom 20. Januar 2014 aufgehoben hat, ist Ziff. 1 des damaligen Beschlusses (Kenntnisnahme vom Zustandekommen und vom Inhalt der Initiative) heute nochmals *formell* zu beschliessen.

2. Weiteres Vorgehen

§ 133 Abs. 2 GPR zählt die möglichen Verfahrensentscheide des Gemeinderates auf:

Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage mit oder ohne Gegenvorschlag

Hat der Gemeinderat in seinem Verfahrensentscheid die Umsetzung der Initiative mit oder ohne Gegenvorschlag beschlossen, überweist er das Geschäft dem Stadtrat. Dieser muss alsdann die Umsetzungsvorlage und den allfälligen Gegenvorschlag (in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs) ausarbeiten und dem Gemeinderat entsprechend «Bericht und Antrag» erstatten. Die für die Umsetzungsvorlage passende «Rechtsform» (z.B. Änderung der Gemeindeordnung, Erlass einer gemeinderätlichen Verordnung oder referendumsfähiger Beschluss) wählt der Stadtrat nach sachlichen Kriterien, wobei ihm teils erhebliches politisches Ermessen zukommt; letztlich liegt der Entscheid darüber aber (wie die Verabschiedung der Umsetzungsvorlage überhaupt) beim Gemeinderat (Peter Saile/Marc Burgherr, Das Initiativrecht der zürcherischen Parlamentsgemeinden, Zürich/St. Gallen 2011, N 194 f.).



Ablehnung der Initiative ohne Gegenvorschlag

Hat der Gemeinderat in seinem Verfahrensentcheid die allgemein anregende Initiative abgelehnt, ohne dazu einen Gegenvorschlag (in Form der allgemeinen Anregung) zu beschliessen, findet eine obligatorische Volksabstimmung über die Initiative statt.

Ablehnung der Initiative mit Gegenvorschlag

Hat der Gemeinderat in seinem Verfahrensentcheid die allgemein anregende Initiative abgelehnt und dazu einen Gegenvorschlag (in Form der allgemeinen Anregung) beschlossen, findet eine obligatorische Volksabstimmung über Initiative und Gegenvorschlag statt.

Zustimmung zur Initiative mit Gegenvorschlag

Stimmt der Gemeinderat in seinem Verfahrensentcheid der allgemein anregenden Initiative zu und beschliesst er dazu einen (ebenfalls allgemein anregenden) Gegenvorschlag, findet eine obligatorische Volksabstimmung über Initiative und Gegenvorschlag statt.

Dem Gemeinderat stehen sämtliche Varianten zur Disposition, unabhängig davon, was der Stadtrat im konkreten Fall effektiv beantragt hat (Saile/Burgherr, N 187).

Der Entscheid des Gemeinderates über die Initiativgültigkeit ist als Akt der Verfassungsgerichtsbarkeit rechtlicher Natur. Der gemeinderätliche Beurteilungsmassstab entspricht dabei jenem des Stadtrates. In seiner juristischen Beurteilung ist der Gemeinderat frei. (Saile/Burgherr, N 128). Vorliegend ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 21. Juli 2015 die Teilgültigkeit der Initiative festgestellt hat und der entsprechende Entscheid durch das Bundesgericht bestätigt wurde, weshalb dem Gemeinderat diesbezüglich kein grosser Ermessensspielraum mehr zusteht.

Eine Volksinitiative kann nur mit Zweidrittelmehr für vollgültig oder teilungültig erklärt werden. Der Entscheid des Gemeinderates ist nicht referendumsfähig. Hingegen unterliegt er dem Stimmrechtsrekurs an den Bezirksrat (Saile/Burgherr, N 128).

D. Haltung des Stadtrates

Wie unter A/1. bereits ausgeführt wurde, hat der Kanton Zürich zusammen mit der Stadt Uster aufgrund eines Eintrags im Kantonalen Richtplan das Projekt Strasse «Uster West» ausgearbeitet, welches die Situation für die Stadt und die Verkehrsteilnehmenden erheblich verbessern soll. Mit der neuen Strasse «Uster West» soll das Stadtzentrum vom Durchgangsverkehr entlastet werden und die Rückstaus bei den Bahnübergängen «Winterthurer- und Zürichstrasse (Werrikon)» verschwinden. Der Kantonsrat hat denn im Oktober 2012 auch schon einen Kredit von 21 Mio. Franken für das Projekt bewilligt. Der Stadtrat stellt sich nach wie vor dezidiert hinter dieses Projekt und beantragt aus diesem Grund die Ablehnung der Volksinitiative, ohne einen Gegenvorschlag vorzuschlagen.

E. Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Vom Zustandekommen und dem Inhalt der Volksinitiative «zur Erhaltung der Landschaft in Uster West (keine Strasse "Uster West")» wird Kenntnis genommen.
2. Die Volksinitiative wird für teilgültig erklärt.
3. Die Volksinitiative wird abgelehnt.

Stadtrat



uster
Wohnstadt am Wasser

4. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.

Stadtrat Uster

Werner Egli
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber